

Gemeinde Peenehagen

Beschlussvorlage

30/2024/28

öffentlich

Vorzeitige Beendigung Konzessionsverträge Strom OT Hinrichshagen und OT Lansen

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Ordnungsamt <i>Einbringer:</i> Herr Hammer	<i>Datum</i> 08.07.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss Peenehagen (Vorberatung)		Ö
Gemeindevertretung Peenehagen (Entscheidung)		Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt, dass die bestehenden Konzessionsverträge Strom mit den ehemaligen Gemeinden Hinrichshagen und Lansen gemäß § 46 Absatz 2 Satz 3 Energiewirtschaftsgesetz vorzeitig beendet werden. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, die Aufhebungsverträge zu unterzeichnen.

Sachverhalt

Für die Gemeinde Peenehagen bestehen mit der E.DIS Netz GmbH drei Konzessionsverträge Strom mit unterschiedlichen Vertragslaufzeiten (Gemeinde Peenehagen - Vertragsende 27.09.2026, ehemalige Gemeinde Hinrichshagen - Vertragsende 02.07.2027 und ehemalige Gemeinde Lansen - Vertragsende 02.07.2027). Es wird angestrebt, einen einheitlichen Konzessionsvertrag Strom mit einem Energieversorger abzuschließen. Dazu soll bei der anstehenden Konzessionsausschreibung für das gesamte Gemeindegebiet einmal alles ausgeschrieben werden. Um dies zu realisieren, müssen gemäß § 46 Absatz 3 Satz 3 Energiewirtschaftsgesetz die bestehenden Verträge (Gemeinde Hinrichshagen und Gemeinde Lansen) vorzeitig mit Ablauf des 26.09.2026 beendet werden. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, die Aufhebungsverträge zu unterzeichnen.

Finanzielle Auswirkungen

Im Haushalt vorgesehen?	☐ Nein	☒ Ja, PSK	30/54000.4625
Einnahme in € ca. 21.800,00	☐ außerplanmäßiger /	☐ überplanmäßiger Aufwand EH	
	☐ außerplanmäßige /	☐ überplanmäßige Auszahlung FH	

Anlage/n

1	Anschreiben und Aufhebungsverträge (öffentlich)
2	§ 46 EnWG - Einzelnorm (öffentlich)



E.DIS Netz GmbH, Am Stellwerk 12, 18233 Neubukow

Amt Seenlandschaft Waren
Gemeinde Groß Plasten
Bürgermeisterin Frau Christiane Haack
Warendorfer Str. 4
17192 Waren (Müritz)

Beendigung Konzessionsvertrag Strom OT Hinrichshagen und OT Lansen

Sehr geehrter Frau Haack,

für der Gemeinde Peenehagen bestehen mit der E.DIS Netz GmbH drei Konzessionsverträge Strom mit unterschiedlichen Vertragslaufzeiten:

- Gemeinde Peenehagen: Vertragsende 27.09.2026
- ehemalige Gemeinde Hinrichshagen: Vertragsende 02.07.2027
- ehemalige Gemeinde Lansen: Vertragsende 02.07.2027

Gerne möchten wir, in vorheriger Rücksprache mit dem Amt Seenlandschaft Waren, die bestehenden Verträge vereinheitlichen, um einen einheitlichen Konzessionsvertrag für das gesamte Gemeindegebiet zu erhalten.

Zur Umsetzung dieses Vorhabens ist gemäß § 46 Abs. 2 Satz 3 EnWG zunächst die vorzeitige Beendigung des bestehenden Vertrages erforderlich.

Dazu finden Sie im Anhang die Aufhebungsverträge in zweifacher Ausführung mit der Bitte um Unterzeichnung und Rücksendung an uns.

Freundliche Grüße

E.DIS Netz GmbH

Marcel Beer

Beate Boortz

Anlage

E.DIS Netz GmbH

Am Stellwerk 12
18233 Neubukow

www.e-dis-netz.de

Ihr Ansprechpartner

Marcel Beer
Kommunal-/
Konzessionsmanagement

T +49 3 82 94-75-1 89

M +49 1 60-95 13 02 77

marcel.beer@e-dis.de

Unser Zeichen: FO

Datum

11. Juni 2024

Bankverbindung
Deutsche Bank AG
Fürstenwalde/Spree
IBAN DE75 1207
0000 0254 5515 00
BIC DEUTDE33HAN

Gläubiger-ID
DE62ZZZ00000175587

Sitz: Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 16068
St.Nr. 061 108 06416
USt-IdNr. DE285351013

Geschäftsführung
Stefan Blache
Andreas John
Michael Kaiser

Aufhebungsvertrag
zum ursprünglich mit der Gemeinde Hinrichshagen (jetzt OT von Peenehagen)
abgeschlossenen
Konzessionsvertrag Strom vom 03.07.2007

zwischen der

Gemeinde Peenehagen
über Amt Seenlandschaft Waren
Warendorfer Str. 4
17192 Waren (Müritz)
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
nachstehend "Gemeinde" genannt

und der

E.DIS Netz GmbH
Langewahler Straße 60
15517 Fürstenwalde (Spree)
nachstehend "Konzessionsnehmer" genannt

Die Gemeinde und der Konzessionsnehmer vereinbaren einvernehmlich die vorzeitige Beendigung des vorbezeichneten Vertrages über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur allgemeinen Versorgung mit Strom zum 27.09.2026.

Für die Gemeinde laut Beschluss der Gemeindevertretung vom:

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

Für den Konzessionsnehmer:

Ort, Datum

Unterschrift

Aufhebungsvertrag
zum ursprünglich mit der Gemeinde Lansen (jetzt OT von Peenehagen)
abgeschlossenen
Konzessionsvertrag Strom vom 03.07.2007

zwischen der

Gemeinde Peenehagen
über Amt Seenlandschaft Waren
Warendorfer Str. 4
17192 Waren (Müritz)
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
nachstehend "Gemeinde" genannt

und der

E.DIS Netz GmbH
Langewahler Straße 60
15517 Fürstenwalde (Spree)
nachstehend "Konzessionsnehmer" genannt

Die Gemeinde und der Konzessionsnehmer vereinbaren einvernehmlich die vorzeitige Beendigung des vorbezeichneten Vertrages über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur allgemeinen Versorgung mit Strom zum 27.09.2026.

Für die Gemeinde laut Beschluss der Gemeindevertretung vom:

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

Für den Konzessionsnehmer:

Ort, Datum

Unterschrift



Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) § 46 Wegenutzungsverträge

(1) Gemeinden haben ihre öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör, zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet diskriminierungsfrei durch Vertrag zur Verfügung zu stellen. Unbeschadet ihrer Verpflichtungen nach Satz 1 können die Gemeinden den Abschluss von Verträgen ablehnen, solange das Energieversorgungsunternehmen die Zahlung von Konzessionsabgaben in Höhe der Höchstsätze nach § 48 Absatz 2 verweigert und eine Einigung über die Höhe der Konzessionsabgaben noch nicht erzielt ist.

(2) Verträge von Energieversorgungsunternehmen mit Gemeinden über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die zu einem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet gehören, dürfen höchstens für eine Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen werden. Werden solche Verträge nach ihrem Ablauf nicht verlängert, so ist der bisher Nutzungsberechtigte verpflichtet, seine für den Betrieb der Netze der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Verteilungsanlagen dem neuen Energieversorgungsunternehmen gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung zu übereignen. Das neue Energieversorgungsunternehmen kann statt der Übereignung verlangen, dass ihm der Besitz hieran eingeräumt wird. Für die wirtschaftlich angemessene Vergütung ist der sich nach den zu erzielenden Erlösen bemessende objektivierte Ertragswert des Energieversorgungsnetzes maßgeblich. Die Möglichkeit zur Einigung auf eine anderweitig basierte Vergütung bleibt unberührt.

(3) Die Gemeinden machen spätestens zwei Jahre vor Ablauf von Verträgen nach Absatz 2 das Vertragsende und einen ausdrücklichen Hinweis auf die nach § 46a von der Gemeinde in geeigneter Form zu veröffentlichenden Daten sowie den Ort der Veröffentlichung durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bekannt. Wenn im Gemeindegebiet mehr als 100 000 Kunden unmittelbar oder mittelbar an das Versorgungsnetz angeschlossen sind, hat die Bekanntmachung zusätzlich im Amtsblatt der Europäischen Union zu erfolgen. Beabsichtigen Gemeinden eine Verlängerung von Verträgen nach Absatz 2 vor Ablauf der Vertragslaufzeit, so sind die bestehenden Verträge zu beenden und die vorzeitige Beendigung sowie das Vertragsende nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 öffentlich bekannt zu geben.

(4) Die Gemeinde ist bei der Auswahl des Unternehmens den Zielen des § 1 Absatz 1 verpflichtet. Unter Wahrung netzwirtschaftlicher Anforderungen, insbesondere der Versorgungssicherheit und der Kosteneffizienz, können auch Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft berücksichtigt werden. Bei der Gewichtung der einzelnen Auswahlkriterien ist die Gemeinde berechtigt, den Anforderungen des jeweiligen Netzgebietes Rechnung zu tragen. Die Gemeinde hat jedem Unternehmen, das innerhalb einer von der Gemeinde in der Bekanntmachung nach Absatz 3 Satz 1 oder 3 gesetzten Frist von mindestens drei Kalendermonaten ein Interesse an der Nutzung der öffentlichen Verkehrswege bekundet, die Auswahlkriterien und deren Gewichtung in Textform mitzuteilen.

(5) Die Gemeinde hat die Unternehmen, deren Angebote nicht angenommen werden sollen, über die Gründe der vorgesehenen Ablehnung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des beabsichtigten Vertragsschlusses in Textform zu informieren. Die Gemeinde macht bei Neuabschluss oder Verlängerung von Verträgen nach Absatz 2 ihre Entscheidung unter Angabe der maßgeblichen Gründe öffentlich bekannt.

(6) Die Absätze 2 bis 5 finden für Eigenbetriebe der Gemeinden entsprechende Anwendung.

(7) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Kartellbehörden nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleiben unberührt.